

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 22 / 2023

Mittwoch, 30. August 2023

35. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Erwin Kaube

der im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Herr Kaube wurde im April 1975 für die kreiseigene Müllabfuhr des Landkreises eingestellt. Hier wurde er zunächst als Müllwerker und später als Fahrer eingesetzt. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im September 1998 aus.

Herr Kaube war ein sehr zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 24. August 2023

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herr Erwin Kaube
2. Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe

3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 17.08.2023

2.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung und Verbesserung Trinkwasserleitung Bahnhofstraße Gosberg mit einer Länge von ca. 385 m in PVC DN 150/100; Kosten: 201.775 € (netto)
2. Erneuerung und Verbesserung Trinkwasserleitung Hauptstraße Wiesenthau 1. Bauabschnitt mit einer Länge von ca. 360 m in PE DN 150; Kosten: 327.386 € (netto)
3. Erneuerung und Verbesserung Trinkwasserleitung Hauptstraße Wiesenthau 2. Bauabschnitt mit einer Länge von ca. 830 m in PE DN 150; Kosten: 696.400 € (netto)
4. Trinkwasserverbindungsleitung vom Wasserwerk Zweng (Stadwerke Forchheim) zum Wasserwerk Gosberg mit einer Länge von ca. 3820 m in PE DN 150; Kostenanteil: 201.051 € (netto)
5. Teil-Neubau Pumpleitung vom Hochbehälter Wiesenthau zum Hochbehälter Schlaifhausen sowie Leitungsverbindung Schulstraße-Ehrenbürgstraße Wiesenthau mit einer Länge von ca. 910 m in PE DN 150; Kosten: 470.400 € (netto)
6. Erneuerung und Verbesserung Wasserleitung im Gewerbegebiet Pfaffenäcker Schlaifhausen mit einer Länge von ca. 340 m in PE DN 150 sowie einer Länge von ca. 50 m in PE DN 100; Kosten: 306.900 € (netto)
7. Erneuerung und Verbesserung Wasserleitung Dobenreuther Straße mit einer Länge von ca. 335 m in PE 150 sowie einer Länge von ca. 50 m in PE 100; Kosten: 501.310 € (netto)
8. Erneuerung und Verbesserung Hochbehälter 1 und 2 Schlaifhausen mit Rohrintallation und technischen Einbauten; Kosten: 291.200 € (netto).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 qm (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwand wird auf 2.996.422 € (netto) geschätzt und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der vorläufige Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € (netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,55 € (netto) |

(3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Vorleistungen

Auf die voraussichtliche Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 und 2 werden über einen Vorausleistungsbescheid zwei Vorausleistungsraten mit jeweils 45 v.H. erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 11 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Pinzberg, den

Bernd Drummer

Verbandsvorsitzender

3.

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe mit Schreiben vom 14.08.2023, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, VG Gosberg, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt

gemacht:

Auf Grund der §§ 21, 22, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
705.800 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.570.600 €

ab.

§ 2

Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0 Stimmen

4.

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Aufseß-Gruppe vom 17.08.2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 17.08.2023:

Art. I

(1) §11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,42 € pro m³ entnommenen Wassers“

(2) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,

so beträgt die Gebühr 2,70 €“

Art. II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Wiesental 17.08. 2023

Michael. Distler

Verbandsvorsitzender